

5. Wird Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs, wer bei der Anstellung infolge strafgerichtlicher Beurteilung unfähig war, öffentliche Ämter zu erlangen?

StGB. §§ 359, 31, 34.

I. Straffenat. Ur. v. 30. März 1916 g. L. I 143/16.

I. Landgericht Traunstein.

Aus den Gründen:

„Die Annahme der Strafkammer, daß der Angeklagte die von ihm unterschlagenen Gelder in amtlicher Eigenschaft empfangen habe, unterliegt keinem berechtigten Bedenken.

Die Beamteneigenschaft im Sinne des Strafgesetzbuchs wird begründet durch die Anstellung seitens der zuständigen Behörde. Wer von der zuständigen Amtsstelle durch Anstellung zur Wahrnehmung solcher Geschäfte berufen wird, die dem Staatszweck unmittelbar oder mittelbar dienen, wird dadurch Beamter, und zwar auch dann, wenn er die persönlichen Eigenschaften, die zur Erlangung und Bekleidung erforderlich sind, nicht besitzt, er also zur Bekleidung des Amtes rechtlich „unfähig“ ist, RGSt. Bd. 2 S. 82. Darüber, ob der Anzustellende zur Bekleidung des zu vergebenden Amtes fähig ist, hat allein die anstellende Behörde bei der Anstellung zu entscheiden; die Anstellung und deren Wirkung kann nicht dadurch in Frage gestellt werden, daß der Angestellte die Befähigung zu dem ihm übertragenen Amte nicht besaß. Wollte man zulassen, aus diesem Grunde die Gültigkeit und Wirksamkeit der Anstellung und damit auch der von dem Angestellten vorgenommenen Amtshandlungen zu bestreiten, so würde eine Unsicherheit in den Bestand der Amtsgeschäfte getragen, die mit ihrer ordnungsmäßigen Erledigung, also auch mit der Erfüllung der Aufgaben des Staats schlechterdings unvereinbar wäre. Der Grundsatz, daß die Tatsache der Anstellung durch das zuständige Organ der Staatsgewalt Beamteneigenschaft des Angestellten schafft, ohne Rücksicht auf die Fähigkeit des Angestellten zur Bekleidung des ihm verliehenen Amtes, muß deshalb ausnahmslos gelten, also auch ohne Rücksicht darauf, worauf die Unfähigkeit des Angestellten beruht und ob sie dem Anstellenden bekannt war oder nicht.

Mit Recht hat deshalb die Strafkammer der Tatsache, daß der Angeklagte vor der Anstellung bei der städtischen Verwaltung in N. infolge strafgerichtlichen Urteils die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hatte und daß dies einem Teil der Mitglieder der städtischen Kollegien bei der Anstellung bekannt war, für die Entscheidung der Frage, ob der Angeklagte durch die Anstellung Beamter im Sinne des Strafgesetzbuchs geworden ist, Bedeutung nicht beigemessen.“ . . .